

# Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 (Stand: 14. August 2024; SG 413.820) betreffend Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p><b>§ 1</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts- Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige ist in der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 geregelt.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts- Anerkennungsreglement MAR vom <del>16. Januar / 15. Februar 1995</del> <b>22. Juni 2023</b>, der Bildungsplan <b>Lehrplan</b> für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.</p>
<p><b>§ 2</b> Maturitätsausweise und Abschlusszeugnisse</p> <p><sup>1</sup> Folgende Schulen stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus, die schweizerisch anerkannt sind:</p> <p>a) das Gymnasium Bäumlihof, das Gymnasium Kirschgarten, das Gymnasium Leonhard, das Gymnasium am Münsterplatz, das Wirtschaftsgymnasium und das Freie Gymnasium;</p> <p>b) ...</p>	<p>a) das Gymnasium Bäumlihof, das Gymnasium Kirschgarten, das Gymnasium Leonhard, das Gymnasium am Münsterplatz, <del>das Wirtschaftsgymnasium_ und das Freie Gymnasium</del> <b>Wirtschaftsgymnasium</b>;</p> <p><b>c) das Freie Gymnasium Basel und die SIS Swiss International School Basel.</b></p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p><sup>2</sup> Die Maturitätskurse für Berufstätige im Kanton Basel-Stadt stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), die unter Beachtung der von der Universität erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium an der Universität Basel berechtigen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> Die Maturitätskurse für Berufstätige im Kanton Basel-Stadt stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus (sprachlich-historische <del>und mathematisch-naturwissenschaftliche</del> Richtung), die unter Beachtung der von der Universität erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium an der Universität Basel berechtigen.</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p>Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen</p> <p><sup>1</sup> Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:</p> <p>a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit</p> <p>aa) dieser Verordnung,</p> <p>ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,</p> <p>ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,</p> <p>ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowie</p> <p>ae) den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit.</p>	<p>ab) dem <u>Bildungsplan Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt,</p> <p>ac) der <u>Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung</u>,</p> <p>ae) den <u>kantonalen Rahmenvorgaben dem Reglement für die Maturitätsarbeit Maturaarbeit an den Gymnasien im Kanton Basel-Stadt</u>.</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p>b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit-schulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>	<p>b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan <u>Lehrplan</u> enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.</p>
<p><b>§ 6</b> Lehrpläne</p> <p><sup>1</sup> Die Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichten nach Lehrplänen, die auf der Grundlage des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt erarbeitet worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</p>	<p><b>§ 6</b> <u>Lehrpläne Lehrplan</u></p> <p><sup>1</sup> Die Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichten nach Lehrplänen, die auf der Grundlage des Bildungsplans <u>dem Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt erarbeitet worden sind.</p>
<p><b>§ 7</b> Maturitätsfächer</p> <p><sup>1</sup> Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der Rahmenstundentafel des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</p>	<p><sup>1</sup> Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der <u>Rahmenstundentafel des Bildungsplans im Lehrplan enthaltenen Stundentafel</u> für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p>
	<p><b>§ 7a</b> <u>Ausgeschlossene Fächerkombinationen</u></p> <p><sup>1</sup> Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen:</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
	<p>a) die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunkt-fach;</p> <p>b) die Wahl des Fachs Bildnerisches Gestalten oder Musik als Grundlagen-fach und als Schwerpunktfach;</p> <p>c) die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungs-fach.</p>
<b>II. Maturitätsprüfung und Maturaarbeit</b>	<b>II. Maturitätsprüfung und Maturaarbeit Maturitätsarbeit</b>
<p><b>§ 8</b> Zulassung</p> <p><sup>1</sup> Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Maturitätsprüfungen bei Schülerinnen und Schülern, die eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen. Sie gilt als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht zu haben.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis beizubringen.</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen gemäss Abs. 3 und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.</p>	<p><sup>1</sup> Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die <u>in den Unterricht der letzten beiden Jahren bis zu dem von</u> der Maturität regelmässig <u>Schulleitung festgelegten Stichtag jeweils mindestens 80% des Unterrichts des Schuljahres</u> besucht haben sowie die Maturaarbeit-Maturitätsarbeit fristgerecht eingereicht haben.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit <u>Maturitätsarbeit</u> wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein <u>Arztzeugnis ärztliches Zeugnis</u> beizubringen.</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p><sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler, denen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	
<p><b>§ 9a</b> Prüfungsvorbereitung</p> <p><sup>1</sup> Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter eingesetzt. Für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern beauftragen die Schulen externe Fachexpertinnen und -experten.</p> <p><sup>2</sup> Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;</li><li>b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben;</li><li>c) sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.</p>	<p>a) sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem <u>Bildungsplan Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt und den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;</p>
<p><b>§ 14</b> Prüfungsfächer</p> <p><sup>1</sup> Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in den drei Grundlagenfächern Deutsch, Französisch und Mathematik,</li><li>b) im Schwerpunktfach sowie</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) in den drei Grundlagenfächern Deutsch, <u>Französisch zweite Landessprache</u> und Mathematik,</li></ul>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p>c) alternativ im Ergänzungsfach oder in der dritten Sprache des Grundlagenbereichs.</p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Prüfung im fünften Fach (Ergänzungsfach oder dritte Sprache des Grundlagenbereichs) obliegt auf Antrag der Prüfungsleitung dem Aufsichtsorgan der Schule.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	
<p><b>§ 15</b> Prüfungsinhalte, Prüfungsgestaltung und Prüfungsbewertung</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsinhalte sind in den Lehrplänen der Gymnasien und im Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Bei den schriftlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf den Inhalt, die Gestaltung sowie die Bewertung gemäss den kantonalen Rahmenvorgaben zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Bei den mündlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Bewertung anzustreben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Prüfungsinhalte sind <del>in den Lehrplänen der Gymnasien und im Bildungsplan</del> <u>Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Bei den mündlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Bewertung <u>anzustreben zu gewährleisten</u>.</p>
<p><b>§ 16</b> Prüfungsart und Prüfungsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Maturitätsprüfungen finden in jedem Prüfungsfach schriftlich und mündlich statt.</p> <p><sup>2</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 3 Stunden, die mündlichen mindestens 15 Minuten.</p>	<p><sup>2</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens <u>3 Stunden, die eine Stunde</u>. <u>Die mündlichen Prüfungen dauern bei Einzelprüfungen</u> mindestens <u>15 Minuten, bei Gruppenprüfungen</u> mindestens <u>20 Minuten</u>.</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p><sup>3</sup> Bei den mündlichen Prüfungen legt die Prüfungsleitung die Prüfungsdauer fest. Bei den schriftlichen Prüfungen ist die Prüfungsdauer in den kantonalen Rahmenvorgaben festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die schriftlichen Prüfungen werden unter ständiger Beaufsichtigung geschrieben.</p> <p><sup>5</sup> Im Schwerpunkt fach Musik wird zusätzlich zur schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Prüfung in Form eines Instrumental- oder Vokalvortrags durchgeführt, die mindestens 20 Minuten dauert.</p>	<p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>
<p><b>§ 17</b> Maturitätsnote in der Maturaarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation und Fachgespräch mit je einer Note gesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.</p> <p><sup>4</sup> Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext und die Note für die mündliche Präsentation und Fachgespräch mit je 50 Prozent gewichtet.</p> <p><sup>5</sup> Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet.</p> <p><sup>6</sup> Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.</p>	<p><b>§ 17</b> Maturitätsnote in der Maturaarbeit <b>Maturitätsarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit <b>Maturitätsarbeit</b> wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation und Fachgespräch mit je einer Note gesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Für die Gesamtnote der Maturaarbeit <b>Maturitätsarbeit</b> wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext und die Note für die mündliche Präsentation und Fachgespräch mit je 50 Prozent gewichtet.</p> <p><sup>6</sup> Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit <b>Maturitätsarbeit</b> werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.</p>
<p><b>§ 20</b> Validierung der Noten der Nichtprüfungsfächer und der Prüfungsfächer</p>	

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p><sup>1</sup> Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen keine Maturitätsprüfungen stattfinden, werden durch die Unterschrift der Lehrpersonen, die den abschliessenden Unterricht erteilt haben, validiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden, werden vorbehältlich dem Vorgehen gemäss § 21 dieser Verordnung wie folgt validiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei den mündlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten;</li> <li>b) bei den schriftlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren, im Falle einer Zweitkorrektur durch die Unterschrift derjenigen Person, die die Zweitkorrektur durchgeführt hat.</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen keine Maturitätsprüfungen stattfinden, werden durch die Unterschrift der Lehrpersonen, die den abschliessenden Unterricht erteilt haben, validiert.</p> <p>a) bei den mündlichen Prüfungen durch die <u>Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren Examinierenden</u> sowie <u>der die</u> Expertinnen und Experten;</p> <p>b) bei den schriftlichen Prüfungen durch die <u>Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren Examinierenden</u>, im Falle einer Zweitkorrektur durch die <u>Unterschrift derjenigen diejenige</u> Person, die die Zweitkorrektur durchgeführt hat.</p>
<p><b>§ 22</b> Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Bei der Maturaarbeit und den Maturitätsprüfungen können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. zur Verweigerung des Maturitätsausweises führen.</p> <p><sup>2</sup> Über die Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. des Maturitätsausweises entscheidet das Aufsichtsorgan der Schule auf Antrag der Prüfungsleitung.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, denen aus in Abs. 1 genannten Gründen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. der Maturitätsausweis verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahresskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p> <p><sup>4</sup> In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission der Schule den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei der Maturaarbeit-<b>Maturitätsarbeit</b> und den Maturitätsprüfungen können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. zur Verweigerung des Maturitätsausweises führen.</p>
<p><b>§ 24</b> Wiederholung der Maturitätsprüfungen</p>	

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassung
<p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, denen gestützt auf diese Verordnung der Maturitätsausweis verweigert wird, können nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses die Maturitätsprüfungen wiederholen.</p> <p><sup>2</sup> Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Erfolgt in der letzten Klasse eine freiwillige Repetition nach den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.</p>	<p><sup>2</sup> Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit <b>Maturitätsarbeit</b> wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit <b>Maturitätsarbeit</b> nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit <b>Maturitätsarbeit</b>.</p>
	<p><b>§ 40b</b> <b>Übergangsbestimmung zu den Änderungen betreffend §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 lit. ab und b, § 6 Abs. 1 samt Überschrift, §§ 7 Abs. 1, 7a, 9a Abs. 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1</b></p> <p><b><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2030/2031 ablegen, gilt diese Verordnung in der Fassung vom [Datum einfügen].</b></p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren. Die Änderung der §§ 2, 3 Abs. 2 lit. ac und ae, Titel II nach § 7, §§ 8, 15 Abs. 3, 16, 17, 20, 22 und 24 treten auf Beginn des Schuljahres 2027/28 am 16. August 2027 und die Änderungen der §§ 1, 3 Abs. 2 lit. ab und b, § 6 Abs. 1 samt Überschrift, §§ 7, 7a, 9a, 14 und 15 Abs. 1 auf Beginn des Schuljahres 2030/2031 am 12. August 2030 in Kraft.</p>